

Kostenverzeichnis ab 01.05.2024
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau
gültig ab dem 01.05.2024

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	Deckelung GS
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
7.IX.11/		Lebensmittel- und Futtermittelrecht:		
	1	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch:		
	1.1	Lebensmittelrechtliche Kontrolle nach § 38 Abs. 2a, soweit Art. 16 Abs. 2 GVVG deren Kostenpflicht vorschreibt und die Kosten nicht nach Tarif-Stellen zu erheben sind - Hygieneuntersuchung durch amtliche Tierärzte (je angef. 1/4 Stunde)	28,41 €	
	5	Verordnung (EU) 2017/625 über die amtliche Kontrollen und andere Tätigkeiten		
	5.2	Amtliche Kontrolle in Schlachtbetrieben nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4:		
		Großbetrieb i.S.v. §24 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung (GB) Außerdem erfolgt ggf. eine Unterscheidung zwischen Gebühr mit Trichinen- untersuchung und ohne Trichinenuntersuchung (ohne TU), da in amtlich aner- kannten kontrollierten Betrieben die TU-Pflicht für Schweine wegfällt		
	5.2.1	Rindfleisch		
	5.2.1.1	Ausgewachsene Rinder	12,22 €/Tier	
	5.2.1.2	Jungrinder	6,86 €/Tier	
	5.2.2	Einhufer-/Equidenfleisch	21,43 €/Tier	
	5.2.3	Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
	5.2.3.1	weniger als 25 kg a) GB b) GB (ohne TU)	2,15 €/Tier 1,56 €/Tier	
	5.2.3.2	mindestens 25 kg a) GB bb) GB (ohne TU)	3,64 €/Tier 3,06 €/Tier	
	5.2.4	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
	5.2.4.1	weniger als 12 kg	5,22 €/Tier	
	5.2.4.2	mindestens 12 kg	5,22 €/Tier	
	5.2.5	Geflügelfleisch:		
	5.2.5.1	Haushuhn und Perlhuhn Im Landkreis Altötting ist derzeit kein Schlachtbetrieb für Hühner und Perlhühner ansässig. Es fallen daher nur Untersuchungen in den Ursprungsbetrieben an.		

Kostenverzeichnis ab 01.05.2024
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau
gültig ab dem 01.05.2024

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	Deckelung GS
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
7.IX.11/		Untersuchungen des Schlachtgeflügels vor der Schlachtung in den Ursprungsbetrieben	4,50 € je angefangene 1.000 Tiere	
		Mindestgebühr je Untersuchungstag	35,00 €	
	5.2.5.2	Enten und Gänse - kleinere und mittlere Betriebe (fällt derzeit nicht an) - großer Schlachtbetrieb	0,10 €/Tier	
	5.2.5.3	Truthühner (fällt derzeit nicht an)		
	5.2.5.4	Anderes Geflügel als in den Tarif-Stellen 5.6.5.1 - 5.6.5.3 bezeichnet (z. B. Haustauben) (fällt derzeit nicht an)		
	5.2.6	Zuchtkaninchen	4,25 €/Tier	
	5.2.7	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.2.1 bis 5.2.6 werden Auslagen nicht erhoben.		
	5.2.8	Werden Teile der amtlichen Kontrolle, insbesondere die Schlachtieruntersuchung, im Herkunftsbetrieb durchgeführt, gelten die Tarif-Stellen 5.2.1 bis 5.2.6 entsprechend.		
	5.3	Amtliche Kontrolle in Schlachtbetrieben mit geringem Durchsatz gemäß Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4 oder bei Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel Via oder Anhang III Abschnitt III Nr: 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004		
	5.3.1	Rindfleisch:		
	5.3.1.1	ausgewachsene Rinder	14,00 €/Tier	14,00 €
	5.3.1.2	Jungrinder	10,00 €/Tier	10,00 €
	5.3.2	Einhufer/Equidenfleisch	6,00 €/Tier	6,00 €
	5.3.3	Schweinefleisch Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
	5.3.3.1	a) weniger als 25 kg b) weniger als 25 kg ohne TU	5,00 €/Tier 5,00 €/Tier	5,00 € 5,00 €
	5.3.3.2	a) mindestens 25 kg b) mindestens 25 kg ohne TU	7,00 €/Tier 7,00 €/Tier	7,00 € 7,00 €
	5.3.4	Schaf- und Ziegenfleisch Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
	5.3.4.1	weniger als 12 kg	0,50 €/Tier	0,50 €
	5.3.4.2	mindestens 12 kg	1,00 €/Tier	1,00 €
	5.3.6	Zuchtkaninchen	0,09 €/Tier	0,09 €

Kostenverzeichnis ab 01.05.2024
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau
gültig ab dem 01.05.2024

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	Deckelung GS
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
7.IX.11/				
	5.3.7	Kleines Federwild (Farmwild) (fällt derzeit nicht an)		0,50 €
	5.3.8	Kleines Haarwild (Farmwild)	0,50 €/Tier	0,50 €
	5.3.9	Laufvögel (Farmwild) (fällt derzeit nicht an)		8,00 €
	5.3.10	Landsäugetiere (Farmwild):		
	5.3.10.1	Schwarzwild (Farmwild)	3,70 €/Tier	3,70 €
		Schwarzwild (Farmwild) ohne TU	3,70 €/Tier	
	5.3.10.2	Wiederkäuer (Farmwild)	4,80 €/Tier	4,80 €
	5.3.11	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.3.1 bis 5.3.10 werden Auslagen nicht erhoben.		
	5.3.12	Werden bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß 'Anhang III Abschnitt I Kapitel Via oder Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nur Teile der amtlichen Kontrolle durchgeführt, verringern sich die Gebühren nach 5.3.1 bis 5.3.10 auf die Hälfte		
	5.4	Amtliche Kontrolle in Wildbearbeitungsbetrieben oder Farmwild nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4:		
		Unterschiede wg. Betriebsgröße und Einzelschlachtungen Aufgrund der unterschiedlichen Kosten werden Gebühren wie folgt unterschieden:		
		a) gewerbliche Schlachtungen (GS)		
		b) Großbetrieb i.S.v. § 24 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung (GB)		
		Außerdem erfolgt ggf. eine Unterscheidung zwischen Gebühr mit Trichinenuntersuchung und ohne Trichinenuntersuchung (ohne TU), da in amtlich anerkannten kontrollierten Betrieben die TU-Pflicht für Schweine wegfällt		
	5.4.1	Kleines Federwild (fällt derzeit nicht an)		
	5.4.2	Kleines Haarwild		
		a) GS	6,01 €/Tier	
		b) GB	4,25 €/Tier	
	5.4.3	Laufvögel (fällt derzeit nicht an)		
	5.3.4	Landsäugetiere		
	5.4.4.1	Schwarzwild*		
		aa) GS	44,00 €/Tier	
		ab) GS (ohne TU)	15,38 €/Tier	
		ba) GB	6,04 €/Tier	
		bb) GB (ohne TU)	5,46 €/Tier	
		* "Ohne TU" im Sinne dieser Tarifstelle bezieht sich auf Schwarzwild, welches mit mitgeliefertem Trichinenuntersuchungsergebnis erworben wurde.		

Kostenverzeichnis ab 01.05.2024
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau
gültig ab dem 01.05.2024

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	Deckelung GS
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
7.IX.11/	5.4.4.2	Wildwiederkäuer a) GS b) GB	19,23 €/Tier 6,82 €/Tier	
	5.4.5	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.3.1 bis 5.3.4 werden Auslagen erhoben		
	8	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung		
	8.4	Fleischuntersuchung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und ggf. Nr. 2 (einschl. und Laboruntersuchungen) einschl. Kennzeichnung (Abgabe kleiner von erlegtem Wild) a) ohne Trichinenuntersuchung b) mit Trichinenuntersuchung	27,88 €/Tier 50,00 €/Tier	
	8.5	Trichinenuntersuchung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist, auch bei eigener Anlieferung durch den Jagdtausübungsberechtigten (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild) a) Probenahme durch amtlichen Tierarzt b) Probenahme durch beauftragten Jäger	45,00 €/Unters. 45,00 €/Unters.	
	8.7	Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 oder Fleischuntersuchung nach § 7a Abs. 2 Alternative 1 (einschließlich der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten benahmen und Laboruntersuchungen) einschl. Kennzeichnung, soweit kein Fall der Tarif-Stelle 5.2, 5.3 oder 8.4 vorliegt (Hausschlachtung, von erlegtem Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch) a) Rindfleisch - Ausgewachsene Rinder - Jungrinder b) Einhufer-/Equidenfleisch c) Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von - weniger als 25 kg - mindestens 25 kg d) Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von - weniger als 12 kg - mindestens 12 kg	50,00 €/Tier 50,00 €/Tier 50,00 €/Tier 34,82 €/Tier 34,82 €/Tier 23,39 €/Tier 23,39 €/Tier	

Kostenverzeichnis ab 01.05.2024
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau
gültig ab dem 01.05.2024

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	Deckelung GS
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
7.IX.11/		e) andere Paarhufer	22,65 €/Tier	
		f) Zuchtkaninchen	14,66 €/Tier	
		g) Wildkaninchen und Hasen	14,66 €/Tier	
		h) Schwarzwild (Fleischuntersuchung mit Trichinenuntersuchung)	50,00 €/Tier	
		i) Wildwiederkäuer	27,88 €/Tier	
	8.8	Trichinenuntersuchung nach § 7a Abs. 2 Alternative 2, soweit keine untersuchung durchzuführen ist und kein Fall der Tarif-Stelle 8.5 auch bei eigener Anlieferung durch den Jagd ausübungs berechtigten (Verwendung von erlegtem Großwild für den eigenen häuslichen		
	a) Probenahme durch amtlichen Tierarzt	45,00 €/Unters.		
	b) Probenahme durch beauftragten Jäger	45,00 €/Unters.		